

Bekanntmachung des 1. Nachtrages vom 08.01.2017 zur Gebührensatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Laer (Abfallentsorgungssatzung) vom 08.01.2018

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NW S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. 2017, S. 896 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV.NW 2017, S. 442 ff.) hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 08.01.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Laer vom 19.12.2013 beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Laer erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach §6 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.
- (2) Die auf die Gemeinde entfallenen anteiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle durch den Kreis werden gemäß § 9 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes umgelegt und bei der Bemessung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Laer Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer und die Ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfallen ist.
- (3) Beim Wechsel der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Anzahl der Abfallbehälter und Anzahl der Abfahrten berechnet.

- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüllabfallbehälter im Innen- und Außenbereich bei 2-wöchentlicher Leerung:
- | | |
|--|---------------|
| 1. Bei einem 60 l Abfallbehälter, graue Tonne = | 63,00 Euro |
| 2. Bei einem 80 l Abfallbehälter, graue Tonne = | 84,00 Euro |
| 3. Bei einem 120 l Abfallbehälter, graue Tonne = | 126,00 Euro |
| 4. Bei einem 240 l Abfallbehälter, graue Tonne = | 252,00 Euro |
| 5. Bei einem 1,1 cbm Container = | 1.155,00 Euro |
- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr für die Biotonne beträgt jährlich für den Innen- und Außenbereich bei 2-wöchentlicher Leerung:
- | | |
|---|------------|
| 1. Bei einem 120 l Behälter, braune Tonne = | 48,00 Euro |
| 2. Bei einem 240 l Behälter, braune Tonne = | 96,00 Euro |
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr für die Papiertonne beträgt jährlich für den Innen- und Außenbereich bei 4-wöchentlicher Leerung:
- | | |
|---|-----------|
| Bei einem 240 l Behälter, blaue Tonne = | 3,96 Euro |
|---|-----------|
- (5) In den oben genannten Gebührensätzen zu 2.) sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten: Grundgebühren des Kreises (Einwohnergebühr); Kosten für das Schadstoffmobil; Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll; Kosten für die Entsorgung, Entleerung von Straßenpapierkörben; verbotswidrige Abfallablagerungen, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, anteilige Unternehmerentgelte Großgrün/ Sperr- und Hausmüllsammelungen, Personal-, Sach- und Gemeinkosten. In den oben genannten Gebührensätzen zu 3.) sind die Kosten des Kreises für die Biokompostierung und die anteiligen Unternehmerentgelte für die Biotonnen sowie Transport-/ Umschlagkosten für Bioabfälle und Grün/ Kompost enthalten.
In dem oben genannten Gebührensatz zu 4.) sind die Kosten der Altpapierverwertung und die Unternehmerentgelte für Papiergefäße enthalten.
- (6) Die erstmalige Auslieferung eines Abfallgefäßes ist kostenlos. Für einen Gefäßumtausch (bei Gefäßgrößenwechsel), zusätzliche Auslieferung oder Rückgabe durch den beauftragten Entsorger wird eine Gebühr in Höhe von 8,95 Euro erhoben
- (7) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Abfuhr pro Haushalt 20,00 Euro.
- (8) Zusätzliche Abfallsäcke für die Restmüllabfuhr können im örtlichen Handel erworben werden. Diese werden zum Preis von 6,00 Euro angeboten.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung wird von der Gemeinde mit Gebührenbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgestellt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern der Bescheid keine abweichende Festsetzung enthält.

- (2) Die Gebühr für den Erwerb zusätzlicher Restabfallsäcke ist direkt beim Erwerb im örtlichen Handel zu begleichen. Die Gemeinde erhält vertragsgemäß am Jahresende entsprechend der Jahresverkaufsmenge eine anteilige Gutschrift durch den Entsorger im Rahmen der Jahresschlussabrechnung zur Gebührenrücklage gutgeschrieben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Nachtrag der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.